

802. Cleve den 7. April 1718.

Königl. Regierung.

Die den Bewohnern der Städte und andern accisebaren Freiheiten und Dörtern der Grafschaft Mark zugestandene Erlaubniß, nach eigenem Belieben die Zahl der Gäste bei Hochzeiten zu laden, darf auf das platte Land nicht erstreckt werden; sondern dürfen dort nur 12 Paar Gäste, einschließlicly der Verwandten, zu Hochzeiten eingeladen werden.

803. Cleve den 12. April 1718.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 12. April c. a. erlassenen Ediktes wegen des Summarissimi Possessorii, und wie die Streitigkeiten wegen der Possession kurz zu entscheiden sind. (Conf. Mpl. Th. II, Abth. 1, Nro. 169.)

803½. Cleve den 20. April 1718.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 18. d. M. an das Oberappellations-Gericht daselbst erlassenen Verordnung, wonach bei demselben den Partheien der Appellations-Eid, gegen Erlegung von 100 Reichsthaler, sodann auch der Revisions-Eid, gegen Zahlung von 20 Reichsthaler zur königl. Straf-Casse, erlassen werden soll. (Conf. Mpl. Th. II, Abth. IV, Nro. 42.)

804. Cleve den 28. April 1718.

Königl. Regierung.

Die Münster'schen, Paderborn'schen und gräflich Rippischen $\frac{1}{2}$ Stücke und 2 gute Groschen oder 5 Stüber-Stücke sollen während den nächsten 4 Monaten nur zu 9 und resp. zu $4\frac{1}{2}$ Stüber empfangen und ausgegeben, nach Abfluß der bezeichneten Frist aber verrufen werden.

805. Cleve den 28. Mai 1718.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 26. April d. J. erlassenen Ediktes, wodurch, zur Beförderung des Absatzes der inländischen Tuchmanufakturen, den königl. Beamten, Vasallen und Unterthanen bei Brüchtenstrafe untersagt wird, weder rothe und blaue ausländische Tücher zu ihren Kleidungen anzuwenden, noch auch ihre Bedienten in andre als inländisch fabricirte Tücher, Zeuge, Hüte und Strümpfe zu kleiden. (Conf. Nyl. Th. V, Abth. II, Cap. IV, Nro. 58.)

806. Cleve den 30. Mai 1718.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 4. Mai d. J. ergangenen Ediktes, wodurch, zur Begünstigung der inländischen Knopf-Fabriken, die Einfuhr fremder massiver, gesponnener und metallener Knöpfe jeder Art, bei Confiskationsstrafe verboten wird. (Conf. Nyl. Th. V, Abth. II, Cap. III, Nro. 49.)

Erneuert am 19. März 1722.

807. Cleve den 3. Juni 1718.

Königl. Regierung.

Die im §. 4 der evangelisch lutherischen Kirchen-Ordnung enthaltene Vorschrift, daß keine Studiosen und Candidaten der Theologie zu Kanzelvorträgen und Probe-Predigten zugelassen werden sollen, wenn sie nicht von dem Inspektor (ihrer Klasse) über ihr Herkommen, Leben und Wandel, so wie über ihre Studien und Fähigkeiten ein glaubwürdiges Zeugniß besitzen, soll strenger wie bisher beachtet, und dergleichen nicht qualificirte Subjekte noch vielweniger bei Prediger-Wahlen admittirt werden.

808. Cleve den 13. Juni 1718.

Königl. Regierung.

Da der Anzeige gemäß mehrere Hütten ohne desfallige Concession erbauet worden, und zum Theile zum Aufenthalte

von Landstreichern und Dieben dienen, so sollen die Beamten eine Nachweise sämmtlicher Hütten und zugleich Nachricht über deren Bewohner, ihre Bau-Concession, ihren Familienstand, ihr Gewerbe, ihren Viehstand und dessen Ernährung, ihren Ackerbesitz und ob sie zu den öffentlichen Leistungen beitragen, nach vorheriger genauer Erforschung, einsenden.

809. Cleve den 25. Juni 1718.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. Edictes d. d. Berlin den 28. April 1718, wonach die böshafte Beschädigung und Zerstörung der Maulbeer- u. a. Obst-Bäume, mit Staupenschlag und Festungsbau-Arbeit exemplarisch bestraft werden soll. (Conf Nyl. Th. II, Abth. III, Nro. 38.)

810. Cleve den 6. August 1718.

Königl. Regierung.

Ueber den seit 10 Jahren vorhanden gewesenen Bestand, über den gegenwärtigen Vorrath, über die Nachweise des Restes und über die Verwahrung der gerichtlichen Depositionen-Gelder, ausschließlich der Succumbenz-Gelder, wird von den Justizbehörden Auskunft gefordert.

811. Cleve den 9. August 1718.

Königl. Regierung.

Die zu Prozessen Veranlassung gebende, in Cleve und Markt eingeschlichene, üble Gewohnheit, in den Kauf-Verträgen den Preis des verkauften Gegenstandes nicht auszudrücken, darf ferner nicht mehr stattfinden.

812. Cleve den 17. August 1718.

Königl. Commissariats-Rath.

Publikation einer königl. zu Berlin am 4. d. M. erlassenen Verordnung, wonach alle im Lande bettelnd betroffen

werdende noch arbeitsfähige Invaliden und abgedankte Soldaten verhaftet, und zur nächsten Garnison abgeliefert werden sollen. (Conf. Nyl. Th. V, Abth. V, Cap. I, Nro. 47.)

Bemerk. Das in obiger Beziehung wiederholt erlassene Edikt vom 28. Februar 1719, (s. l. c. Nro. 48) ist zu Cleve am 1. April ej. a. publicirt worden.

813. Cleve den 18. August 1718.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 18. August d. J. erlassenen Deklaration des allgemeinen Ediktes vom 10. Februar 1715 (Nro. 718 d. S.) wegen Bettel- und Armenverpflegung, wodurch dessen, im §. 14 enthaltene, Bestimmung dahin geändert wird, daß es den Wein-, Bier- und andern Wirthen gestattet werden soll, an Sonntagen nach geendigtem Gottesdienste ihre Wirthschaft zu öffnen, Spielleute zu halten und ihren Gästen Regel u. a. dergleichen nicht verbottene Spiele zu erlauben, wobei jedoch aller Muthwille, Leichtfertigkeit und Ueppigkeit, bei Vermeidung der ediktmäßigen Strafen, verboten bleibt. (Conf. Nyl. Th. I, Abth. II, Nro. 97 und 117.)

814. Cleve den 20. August 1718.

Königl. Regierung.

Ueber die Namen, Religionsbekenntnisse und Fähigkeiten der Bürgermeister, Scheffen, und Rathsverwandten und anderer Mitglieder des Rathhauses, so wie über die Frage: „ob das Rathhaus nicht mit wenigern Bedienten zurecht kommen könne und warumb der Personen so viel seyn müssen?“ wird unverzügliche Auskunft erfordert.

815. Cleve den 6. September 1718.

Königl. Commissariats-Rath.

Publikation eines königl. zu Berlin am 18. März c. a. erlassenen Ediktes (s. Nyl. Th. IV, Abth. III, Cap. II, Nro. 56.), wodurch die Art und Weise bestimmt wird, wie den in

und vor den Städten wohnenden Amts-Hauptleuten, Beamten und Forstbedienten, die bewilligte Freiheit von der Consumptions-Abgabe, zu Theil werden soll. (Die von den Vorgenannten entrichteten Accise-Gefälle sollen denselben monatlich erstattet werden.)

816. Cleve den 30. September 1718.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 30. September c. a. erlassenen allgemeinen Verordnung, wodurch ausführliche Vorschriften, rücksichtlich der Studien, Disciplin und Prüfung der auf Schulen, Gymnasien und Universitäten den Wissenschaften, und ins besondre dem Studium der Theologie, sich widmenden Jugend, (in 24 §. S.) ertheilt werden. (Conf. Wyl. Th. I, Abth. II, No. 118.)

Bemerk. Die königl. Regierung hat unterm 24. Dezember 1736 die genauere Befolgung der obigen Vorschriften wiederholt anempfohlen.

817. Cleve den 25. November 1718.

Königl. Regierung.

Bei der in der Grafschaft Mark stattfindenden nachlässigen Verwaltung des örtlichen Armen-Vermögens werden die Beamten angewiesen, die desfalligen Rechnungen einzufordern, und dieselben genau zu prüfen und zu ordnen, so dann auch über dessen Resultat zu berichten.

818. Cleve den 25. November 1718.

Königl. Regierung.

Das feuergefährliche Schießen innerhalb der Ringmauern der clevischen Städte wird sowohl bei Prozeffionen, Scheibenschießen, als sonst strenge verboten.

819. Cleve den 28. November 1718.

Königl. Regierung.

Publikation einer Personalbeschreibung (Steckbrief) von 24 noch nicht ergriffenen Mördern, Räubern und Dieben, welche von ihren zu Dinslacken hingerichteten Mitschuldigen entdeckt worden sind.

820. Cleve den 2. Dezember 1718.

Königl. Regierung.

Die, mit der Zahlung des schuldigen Lehns- Kanons mehrentheils rückstehenden, cleve- märkischen Lehen- Leute werden zur ungeäumten Entrichtung desselben unter Androhung militairischer Exekution aufgefordert.

821. Berlin den 10. Dezember 1718.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Um dem zerfallenen Leinwand- Handel der Graffschaft Mark wieder aufzuhelfen, und vorzüglich den Debit ins Ausland zu befördern, wird vorerst für die Stadt Hamm, und bis die Umstände ein gleiches zu Gunsten der Städte Anna, Camen und Lünnen gestatten, eine Legge- und Linnen- Bleich- Ordnung (in 26 §. §.) festgesetzt.

Bemerk. Da, bei der am 31. Dezember 1751 eingetretenen Erneuerung des vorangedeuteten Reglements, alle wesentliche Vorschriften desselben wieder aufgenommen worden sind, so wird hier auf den, in d. G. aufgeführten, ausführlichen Inhalt der renovirten Legge- und Linnen- Bleich- Ordnung verwiesen.

822. Cleve den 22. Dezember 1718.

Königl. Commissariats- Rath.

Publikation eines zu Berlin am 10. d. M. erlassenen königl. Patentes folgenden Inhaltes:

Friedrich Wilhelm, König ic.

Nachdem Wir vernommen, daß einige Richter in den Städten Unsers Herzogthums Cleve und Graffschaft Mark,

ungeachtet das neulich regulirte Rathhäusliche: Oeconomie-Accise- Credit- und Policey: Wesen unter der Direction dasigen Commissariats und Inspection der von Uns allergnädigst angeordneten Steuer: Rätthe gesetzt worden, die zu obgedachtem Departement gehörigen Sachen vor sich zu ziehen, und gar auf die publicquen zum Rathhäuslichen Competenz- Etat gewidmeten und zum Theil auß Unseren Accise- Cassen zu zahlenden Gelder Arreste zu legen sich angemasset haben; Solches aber nach der nunmehr gemachtten neuen Einrichtung, wodurch die Sachen kundbarlich in einen andern Zustand gerathen seynd, fernervweit nicht zu gestatten ist, zumahlen darauß in dem Stadt: Wesen und den von Uns jedweder Stadt zugeeigneten neuen Reglements allerhand Irrungen zu befahren seynd: Als declariren Wir hiermit und in krafft dieses Patents allergnädigst, daß vorgedachte Richter unsers Herzogthums Cleve und Graffschaft Marck hinführo keinesweges in Accise- Defraudationes und Poenalien noch in Rathhäusliches: Renthey: Credit: und Policey: Wesen, Elle, Maß und Gewicht, Bier: Brods und Fleisch: Taxe betreffend, sich einiger Cognition anmassen, weniger in solchen Fällen Arresta und Executiones auf die Rathhäuslichen Competenz- Gelder und Renthey: Gefälle veranlassen sollen, weil deren Cognition nach der jetzigen Verfassung Magistratui jedweder Stadt unter Inspection des angesetzten Commissarii loci und der Direction Unsers Commissariats auch angeordneten Credit- Commission ohne Participation der Richter gebühret. Wornach sich sämtliche Collegia Unsers Herzogthums Cleve und Graffschaft Marck zu achten haben; Und damit die Richter die Unwissenheit nicht vorschützen mögen, soll dieses Patent durch gewöhnliche Publication zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, und bey unaußbleiblicher Beahndung in keinem Stück dawieder gehandelt werden.

823. Cleve den 24. Februar 1719.

Königl. Regierung.

Den Schutz: Juden soll, wegen neugebauter Häuser in den Städten, kein Zuschuß zu den Baukosten aus der königl. Accise- Cassen gezahlt, überdies aber auch strenge darauf gehalten werden, daß sie keine Häuser in den Städten kaufen, sondern daß sie überall zur Miethe wohnen.

824. Cleve den 25. Februar 1719.

Königl. Regierung.

Die Unterthanen werden gewarnt, sich binnen der nächsten 6 Wochen aller unterhältigen und verrufenen Scheidemünzen zu entäußern, indem, bei der nächstens vorzunehmenden Visitation, alle vorgefunden werdenden verrufenen Scheidemünzen confiscirt, und die Besitzer derselben ediktmäßig bestraft werden sollen.

825. Cleve den 27. Februar 1719.

Königl. Regierung.

Behufs der Anfertigung eines allgemeinen und richtigen Verzeichnisses aller Kram-, Jahr- und Vieh-Märkte, durch die königl. Societät der Wissenschaften zu Berlin, werden die cleve-märkischen Beamten zur Einsendung einer desfallsigen genauen Nachweise angewiesen.

826. Cleve den 13. März 1719.

Königl. Regierung.

Bestimmung, daß die Magistrate in den cleve-märkischen Städten, während des laufenden Jahres, noch in statu quo belassen, jedoch die entstehenden Vakanzien, vorläufig und bis zur künftigen Regulirung, nicht wieder besetzt werden sollen.

Bemerk. Der königl. Commissariats-Rath hat am 22. Januar 1720 den einstweiligen Fortbestand des frühern Zustandes pro 1720 verfügt.

827. Cleve den 16. März 1719.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 16. März c. a. erlassenen Patentes, wonach alle in königl. Gehege überjährende fremde Hunde todtgeschossen werden sollen. (Conf. Mhl. Th. IV, Abth. I, Cap. II, Nro. 99.)

828. Cleve den 22. April 1719.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. am 29. Dezember v. J. erlassenen Reglements (s. Nyl. Th. V, Abth. I, Cap. II, Nro. 30.) über die für die Stadt Berlin errichtete Brandschaden = Affekuranz = Gesellschaft, welches den cleve = märkischen Städten, bei der ihnen empfohlenen Bildung gleichartiger Vereine, zum Muster dienen soll. (Die sämtlichen Häuser werden taxirt, in ein desfallsiges Cataster eingetragen, und die zu vergütenden Brandschaden auf die erhaltenen Gebäude, nach ihrem katastrirten Werthverhältnisse, repartirt.)

829. Cleve den 17. Mai 1719.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 17. Mai c. a. erlassenen Ediktes, wegen der gerichtlichen Depositionen, wie dieselben zu verwahren, rentbar unterzubringen sind und davon der königl. Straf = Kasse ein Gewisses zu entrichten ist. (Conf. Nyl. Th. II, Abth. II, Nro. 33.)

830. Cleve den 18. Mai 1719.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 18. Mai d. J. erlassenen Ediktes, wodurch zur Schüzung der Minderjährigen gegen seitherige wucherliche Bervortheilungen, und unter Erneuerung der, wegen der Wechsel und andern Schulden derselben, erlassenen Verordnungen, bestimmt wird, daß alle Wechsel, Contrakte und Vergleiche, welche die Minderjährigen selbst mit einem Eide vollzogen haben, sie mögen Curatoren gehabt haben oder nicht, und in so ferne sie nicht *veniam aetatis* erlangt hatten, für null und nichtig, auch die geleisteten Eide als nicht geschehen, oder die Minderjährigen als durch den Landesherrn speciell davon entbunden, erachtet werden sollen; außerdem sollen diejenigen, welche solche eidlich bestärkte Contrakte oder Wechsel von Minderjährigen angenommen haben, mit einer Geldstrafe belegt werden, welche sich bis zum vierten Theil des Betrages der

beschwornen Wechsel oder Verträge belaufen soll. (Conf. Myl. Th. II, Abth. II, Nro. 34.)

831. Cleve den 3. Juni 1719.

Königl. Regierung.

Das nachstehende zu Berlin am 24. Mai c. a. erlassene königl. Edict wird den cleve-märkischen Justiz-Behörden zur genauesten Beachtung communicirt, und denselben zugleich Exemplarien der in demselben allegirten kaiserl. Privilegien, — nämlich vom 20. Juli 1559 und 3. Januar 1576 in puncto appellationis von den Mannkammern, Hofesgedingen und Rathen-Bänken, und vom 1. Juni 1580 de non arrestando nec evocando, — mitgetheilt.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Thun kundt und fügen hiemit allen und jeden, Unseren Landt=Drosten, Drosten, Ambleuten, Richtern, Hoch=Gräfen, Schultheißen, sodan Stadt=Magistraten auch allen und jeden Unseres Herzogthums Cleve und Graffschaft Marck Unterthanen und Eingeseßenen in Gnaden zu vernehmen: Nachdem Wir befunden, daß die in Unseren dortigen Provinzien anfänglich in Absicht auf die Beforderung der Justiz, eingeführte Unter=Appellation Gerichte, so genandte Mittel= und Haupt=Farthen, von denen Streitsüchtigen Partheyen, auch die das Ende ungeredhter Sachen scheuen, merklich gemißbrauchet, auch ofters ihre Gegner durch verschiedene Instantien getrieben, oder auch durch die gewinnfüchtige Advocaten oder gewissenlose Procuratoren die Partheyen angereizet worden, durch alle solche Instantien den Process zu führen, und dennoch sich dabei nicht zu beruhigen, sondern so dan ferner bey Unserm Hoffgericht zu Cleve und den folgenden fernern Höhern Unserm Collegiis und Tribunal, oder wan die Sachen ihrer Eigenschaft nach, dahin zu bringen möglich, bey den höchsten Reichs Gerichten dieselben fortzusetzen; Bey denen Mittel= und Haupt=Farthen der Provinzien bey den Process aber zuvor so mitgenommen, und durch die Köste so herunter gebracht worden, daß sie die verletzte Gerechtigkeit ihrer Sache bey den Höheren Gerichten wieder herzustellen und zu befördern unvermögend gewesen, oder wen sie auch ihren unruhigen Gegner folgen können, doch um das ihrige gebracht, der endlich erstreittene Vortheil schlecht, oder gegen den er-

schöpften Gegentheil *actio inanis* worden, Wir aber solchen Unwesen nicht länger nachsehen können, sondern Uns gemüßiget finden, nach Unserer gerechtesten Landes- Väterlichen Vorsorge und Intention männiglich gute Justitz ohne Verschleppung der Sachen, und große Kosten unverletzt angedeyhen zu lassen: Dem übel zu steuren und Unsere Cleve- und Märckische Unterthanen wie in Unsern andern Provinzien, die ohne die Bielsältigkeit der Instantzien und Rechts- Farth bey den Ihrigen in Recht und Gerechtigkeit ruhig erhalten werden, gleiche Gnade und schleunige justitz-administration angedeyhen zu lassen.

1. Daß Wir demnach wohlbedächtig alle und jede Haupt- und Mittel- Farthen, auch Unter- Appellation- Gerichte und Consultations-Instantzien Unserß Hertzogthums Cleve und der Graffschafft Marck hiemit aufgehoben, vernichtet und gänglich abgeschaffet, dergestalt und also, daß keiner Parthey hinführo von einer ertheilten Sententz davon sonst an Unsere Gerichte, oder Scheffen- Gerichte, oder wie sie Rahmen haben mögen, in Unsern gedachten Provinzien bishero appelliret, provociret, oder unter was Rahmen es nur sey, die Sache als zur Zweyten oder Dritten Instantz gebracht werden können; Anders wohin appelliren oder provociren möge, als allein unmittelbahr an Unser Cleve- und Märckisches Hoffgericht zu Cleve, wo selbst nach der bisherigen Hoffgerichts- Ordnung, oder wie Wir die hiernegst ändern lassen mögten, den Rechten und Landes- Gesetzen gemäß, männiglich gute Justitz schleunigst administriret werden soll, und hat kein Richter andergestalt die Appellation oder anders Remedium anzunehmen, noch acta seiner Instantz anders wohin als nach Cleve abfolgen zu lassen.

2. Auf daß auch unter den Vorwand, daß noch alte hängende Prozesse bey solchen Mittel- Instantzien fortgesetzt werden, dieser Unserer gerechten und zum Vortheil der Unterthanen abzielenden Intention zuwider keine Neue Appellations-Prozesse angenommen, und daselbst betrieben werden mögen; So sollen innerhalb Vier Wochen alle daselbst noch hangende Appellations- processe- acten, die Sache sey angefangen, oder versire in *submissis*, oder daß auch, wen schon in der Haupt- Sache geurthelt, nur noch wegen erkantter Unkosten dieselbe fortgesetzt worden, nach Cleve zu Unserm Hoff- Gericht eingefandt werden, welches dieselbe in den Stande wie sie sich befinden, anzunehmen;

und wen zupörderst daselb nach Anweisung Unserß Edicts wieder Güte zu tractiren, die Güte versucht, dieselbe Ordnungsmäßig fortsetzen zu lassen und auszumachen hat.

3. Es bleibt aber den Partheyen, wen sie bey dem Hoffgericht graviret werden solten, nach Beschaffenheit der Summe und Sachen die fernere Appellation an die Reichsgerichte oder Unser Tribunal, in Sachen aber, so an sich nicht appellabiles das beneficium Revisionis bey Unser Clevischen Regierung zu suchen unbenommen. Doch müssen bey den Appellationen an die höhere Reichsjudicia die Privilegia de non appellando wie sie von zeit zu zeit ertheilet, und damit sich Niemand hinführo mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe, diesem Edicto beygefüget seyn, genau observiret werden, oder die sich anmassen, selbigen zu contraveniren, gewärtigen, daß sie zu wohl verdienter Straffe gezogen werden, wie den Unsere Fiscalische Bediente, bey Verlust Ihres Dienstes und schärfferer Ahndung deshalb zu vigiliren, und Unser Collegia selbst deshalb genaue Obacht zu halten haben, was aber die Appellationes an Unser Ober-Appellations-Gerichte betrifft, da muß dessen Ordnung, wie sie jetzo ist, oder hiernegst eingerichtet seyn wird, jedesmahl nachgegangen werden.

4. Die besorglichen Mißbräuche der Appellationen in den geringen Sachen zu verhüten, ordnen Wir hiemit, daß hinführo in keiner Sache, die nicht Hundert Reichsthaler an Capital beträgt, zum Hoffgericht appelliret werden möge, außer solchen Fällen aber, auch wen die Sache Jura oder sonst etwas betrifft, so nicht zu Gelde gerechnet werden kan, bleibt die Appellation dahin appellable.

5. Damit jedoch auch derjenige, so unter oder bis an die Summe der Hundert Reichsthaler im Process haben, nicht durch eine übereilte oder sonst gravirliche Sententz des Richters Erster Instanz unverschuldet leiden und umb das Ihrige gebracht werden mögen, soll denenselben frey stehen, (im fall nicht der Magistrat des Obrts zur Revision seiner eigenen Urtheile ex Privilegio berechtiget, wobey Wir es bewenden lassen) bey dem Hoff- als nunmehr nechsten Ober-Gerichte, Revisionem zu suchen, welches alsden die acta und Protocolla vom vorigen Richter, in Termino per Rescriptum einfordern, dieser aber wen Er vorhero die Güte nochmals möglichst versucht, und wie weit es damit kommen, auch an wem es gelegen, daß die gesuchte Güte nicht statt finden wollen, ad Protocollum verzeichnen läßt

sen, dieselben in Originali einsenden, bey dem Hoff-Gericht aber ex eisdem actis ohne fernere Handlung die Partheyen Bescheid ertheilet, und was den acten und Rechten gemäs erkannt, auch falls bey der Regierung weiter Revision gesucht würde, es gleichfalls dergestalt gehalten werden soll.

6. Und wie bishero zu Abhaltung der mutwilligen Appellanten, gebräuchlich gewesen, daß man dieselbe von der Haupt-Farth der Graffschafft Mark, Hamm und Lüdenscheid nach Cleve provociret, sie nach dem Edicto vom 16. Octobr. 1697 (No. 476 d. S.) den fünff und zwanzigsten Theil litis, doch daß derselbe nicht sich über fünff und zwanzig Reichsthaler erstrecke, an Appellations-Geldern erlegen müssen, desgleichen auch im Clevischen an einigen Dyrten Appellation-Gelder, so zum Theil zu Unserer Cammer berechnet, erlegt werden müssen, solches aber mit den aufgehobenen Haupt-Farthren und Mittel-Instantien aufhöret, die determinirung des 25. Theils, auch ihre Schwürigkeiten hat, so wollen Wir, daß hinführo von jeden Appellanten, der an Unser Hoff-Gericht appelliret, wo ein höheres nicht albereit vor Seine Königlische Majestät erhoben und berechnet worden, ohne Unterscheid, 25. Rthl. erleget, und wen eine Confir-mator-Sententz erfolget, zu Unserer Cammer von den Richter erster Instanz zur Berechnung geliefert, und sowohl von dem Hoff-Gericht alle Sechs Monath eine Designation der Sachen, worinnen Confir-mator Sentenzen publiciret, als von den Richtern erster Instantz alle Sechs Monath ein Verzeichniß was an Appellations-Geldern einkommen, an die Cammer auch desgleichen an das Hoff-Gericht umb es mit den actis conferiren zu können, und Jährlich an Uns eine Specification gehorsamst zu schicken, eingesendet werden soll, bey den Revisionen aber sollen Vier Rthlr. in Casum succumbentiae erleget, und wie bey appellatio-nibus verordnet, berechnet, und sowohl als die Specifica-tiones eingesendet werden.

7. Anlangend aber Unsere Stadt Soest, und dazu gehörige Boerde, lassen Wir les bis zu weiterer Verordnung auch dabey bleiben, daß daselbst von Unserm Richter an den Magistrat, und von diesem an's Clevische Hoffgericht die Sachen vermittelst der Appellation wie es hergebracht, gelangen mögen.

8. Und weil nach dieser Unserer Veranlassung die Par-theyen nicht nur durchgehends drey Instantzien zu Aus-übung ihrer Rechts-Sachen zu genießen haben, Wir auch

nach Beschaffenheit der Sachen und Unsers Tribunals Ermäßigung denselben die Supplication, wen die Sache an Unser Tribunal gediehn allergnädigst zulassen, nicht weniger wegen der Nullitäten, im fall insanabiles anzugeben und zu bescheinigen seyn, gewisse Verordnung gemachet folglich mit fug Niemand sich über nicht genugsam nachgelassene Rechts-Nlege beschweren kan; Also wollen Wir auch hierüber mit Ernst und Nachdruck gehalten wissen, und diese Unsere Verordnung von den Canslen ablesen lassen, auch soll dieselbe in allen Gerichten und Gerichts-Stellen des Herzogthums Cleve und Graffschafft Marck angeschlagen, und dergestalt zu Jedermans Wissenschaft gebracht werden.

Unsere Fiscalische Bediente des Herzogthums Cleve, und Anwald der Graffschafft Marck aber haben ein wachendes Auge auf die Richter sowohl als bisher gewesene Mittel-Instanzen und Haupt-Fahrten zu haben; Ob jene den Partheyen an diese zu appelliren gestatten, oder diese Appellationes annehmen, und Processus erkennen, da Wir den auf vorhergangene gnugsahme der Sachen Erkundigung und Unserer dortigen Regierung Bericht wieder die Contravenienten als Verächter Unserer Geseze, mit Ernster Straffe zu verfahren und andern ein Exempel zu geben nicht unterlassen werden. Uhrkundlich ic.

832. Cleve den 23. Juni 1719.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 1. Mai c. a. erlassenen Edictes, wodurch, zur Begünstigung der inländischen Fabriken und Manufacturen, die Anwendung zu Kleidungen und sonstigen Bedürfnissen sowohl, als der Verkauf und die Verarbeitung von ausländisch fabricirten Luchern, wollenen Zeugen und Strümpfen, Hüten, Knöpfen, Manns-Handschuhen, Schuhen und Pantoffeln bei 5, 10 und 25 Rthlr. Geldstrafen wiederholt verboten werden; sodann auch den in- und ausländischen Kaufleuten, welche dergleichen Fabriken im Lande anzulegen oder den Debit solcher wollenen Fabrikate zu übernehmen beabsichtigen, desfallsige besondere Privilegien verheissen werden. (Conf. Nyl. Th. V, Abth. II, Cap. IV, Nro. 63.)

833. Cleve den 26. Juni 1719.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 4. Mai c. n. erlassenen erneuerten Feuer-Ordnung für die Städte, wodurch die von den Einwohnern und Lokalbehörden zu beachtenden Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Brandunglücken, so wie die während eines Brandes und nach demselben zu treffenden Maßregeln ausführlich bestimmt werden. (Conf. Nyl. Th. V, Abth. I, Cap. II, Nro. 34.)

834. Cleve den 1. Juli 1719.

Königl. Regierung.

Die Juden dürfen künftig, bei den auf dem Bucher haftenden Strafen, mehr nicht als 8 pCt. Zinsen von großen oder kleinen Darleihen nehmen.

835. Cleve den 12. Juli 1719.

Königl. Regierung.

Zur Verwirklichung der, höhern Ortes befohlenen, Bildung eines Brandschaden-Affekuranz-Bereines zwischen den cleve-märktisch-minden- und ravensberg'schen Städten, werden die Behörden zur Förderung der Vorarbeiten angewiesen, und an einen zur Regulirung dieser Angelegenheit ernannten Regierungs-Commissar verwiesen.

836. Cleve den 14. Juli 1719.

Königl. Regierung.

Publikation des nachstehenden zu Berlin am 10. v. M. für Cleve und Mark erlassenen Bruchten-Reglements:

Friedrich Wilhelm, König ic.

Entbieten allen Unseren Praslaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Land-Drosten, Drosten, Bürger-Meistern und Rathmannen, in den Städten und Flecken, Richtern und Schultheißen und sonst insgemein allen Unsern Unterthanen des Herzogthums Cleve und Graffschafft

Marck Unsere Königlische Gnade und Gruß und fügen Ihnen hiedurch zu wissen: Nachdem Wir wegen bisheriger vielfältig angemerckten Unordnungen in dem Brüchten-Wesen nödig gefunden, darunter eine Änderung und absonderliches Reglement zu machen, wie in Brüchten-Sachen, sowohl mit Untersuchung als Schlichtung derselben zu verfahren: Als setzen ordnen und wollen Wir daß demselben in allen Stücken nachgelebet, und zwar

I. Damit diejenigen, welche einen ungöttlichen Wandel und Leben führen, und wieder Unsere Edicta und gemeine Gesetze auch sonst die Ehrbarkeit im gemeinen Leben handeln, zur gebührender Straffe gezogen und nach Befinden mit Brüchten belegt werden können. So wollen Wir daß alle Einwohner, in Städten, Freyheiten, Dorffschafften und Kirchspiehlen insbesondere die bey den Gerichten bestellte Procuratores, auch die Gerichts-Bothen und Frohnen, wann sie einige Mißhandlungen und Verbrechen sehen, oder daß sie geschehen, erfahren, solches mit vorgefallenen Umständen und in weßen beysein es geschehen, dem Richter oder Gerichte unverzüglich anzeigen sollen.

II. Auf solche geschene Anzeige soll der Richter die als Brüchtenfällig angegebene Versohnen, sambt denen so wegen ihrer von der Sache habenden Wissenschaft im fall der Beschuldigte läugnete, als Zeugen zu vernehmen, auf nechstfolgenden Gerichts-Tag unausbleiblich zu erscheinen, vorladen lassen; Wann aber die angeschuldigten frembde unter dem Gerichts-Zwang nicht gefesene Versohnen, dieselbe so lange mit arrest belegen, bis sie zulängliche Caution bestellet.

III. In den ordentlichen Gericht-Tagen, sollen die Brüchten-Sachen vor allen andern vorgenommen, und in völlig besetzten Gerichte, keinesweges aber von den Richter, wie sonst geschehen, allein gehöret, wie weit die beschuldigte des angebrachten Verbrechens geständig oder nicht, deutlich befraget, und die Antworth von den Gerichts-Schreiber zu Protocoll genommen werden.

IV. Wären sie der That geständig, so soll, wie unten, wegen der Brüchtedeterminirung verordnet, weiter verfahren werden, und wann der Brücht-fällige unter dem Gericht mit eignen Gütern angesessen, der Zahlung halber nicht angehalten, im Fall Er aber nicht possessioniret, wann Er gleich unter dem Gericht sich aufhielte, der zu erlegenden

Brüchte halber zureichende Bürgschafft zu stellen angewiesen, und ehe solches geschehen, nicht erlassen werden.

V. Gestünde aber ein beschuldigter das Verbrechen nicht, hat der Richter die Zeugen, so deshalb vorgeladen, sofort in des beschuldigten Gegenwarth mit dem Zeugen Eyde, daß sie, was Ihnen von der Sache wissend getreulich, und wieder die Wahrheit, dem angegebenen zu Liebe oder Leid nichts sagen wollen, belegen, und einen Zeugen nach dem andern, wie sonst gewöhnlich, doch nur summariter über Ihre Wissenschaft vernehmen, und durch den Gerichts-Schreiber fleißig in Protocoll registriren lassen, was sie ausgesaget.

VI. Gestünde der angeschuldigte zwar die That zu, aber nicht in den angegebenen Umständen, welche doch die Sache mehr straffbahr machten, ist Er deshalb mit dem juramento purgatorio oder Reinigungs-Eydt zu belegen und nach dessen Abschwehrung darauf bey Dictirung der Brüchte, soweit sein zugeständenes Factum dennoch straffbahr, zu erkennen. Auff solches jurament ist auch, wan die Zeugen den angeschuldigten nur graviren, und der That in Ihrer Aussage nicht überführen, gleichfalls zu reflectiren, in allen Fällen vor Leistung desselben die Verwarnung für den Meyn-Eydt, nicht nur wohl in acht zu nehmen, sondern auch dem beschuldigten von dem Richter vorzustellen, was Ihm für eine Brüchten = Straffe höchstens dictiret werden könne, umb vielleicht denselben zu bewegen, daß Er lieber das Geld zu erlegen sich erklähe als den Eydt ablege. Und muß alles was hiebey vorkommen auch überall, wann sich die Brücht-fälligen von selbst zu einer gewissen Geld = Busse erbieten, wohl protocolliret werden.

VII. Der Actuarius soll sowohl bey jedem Gerichtstage ein Protocoll zu Anfang verzeichnen, wer von den Scheffen oder Bessigern nebst dem Richter zugegen gewesen, als von allen gegenwärtigen Gerichts = Personen das Protocoll der Brüchten = Sachen jeden Gerichtstag unterschreiben lassen.

VIII. Wie nun auf diese weise der Process in Brüchten = Sachen ganz summarisch eingerichtet; Also wollen Wir das bisherige Verfahren, da, wenn der angegebene die That geläugnet, der sogenannte Procurator Fisci, die Sache wieder Ihn aufgenommen und von Terminen zu Terminen gleich in andern Civil-Sachen gehandelt und

ordentlich verfahren, auch die Leute auf Kosten sowohl dem Procuratori als Gericht zu zahlen getrieben gänzlich aufgehoben haben, und sollen die Richter bey Vermeidung ernstler Bestrafung solches nicht gestatten.

IX. Wan nun auf solche weise die Brüchten = Sachen außsündig gemacht, soll der Richter das darüber gehaltene protocollum nebst Beyfügung der Meinung des Gerichts wie die Brüchtfälligen nach Anweisung der Edicten und Landes = Gesetze gebrüchtet werden könten, Bierzehen Tage vor Ostern und Bierzehen Tage vor Michaelis jedes Jahres den Drostern zuschicken, welcher alsdan, im Fall Er wegen des Zustandes der Brüchtfälligen etwas zu erinnern, so bey Dictirung der Brüchten in Consideration zu ziehen, solches kürzlich dem protocollo auf einem Bogen beyzulegen, und längstens in Drey Tagen selbiges dem Richter zurück zu senden; Dieser aber in anderweitten Drey Tagen der Cleyischen Regierung unfeßlbahr einzuschicken hat, und solches bey Vermeidung Funffzehen Goltgulden Straffe nicht unterlassen soll.

X. Und weil theils Städte im Herzogthum Cleve und Graffschafft Marck den Dritten Theil, auch mehr oder weniger, von denen daselbst fallenden Brüchten zu genießen, auch daher der Magistrat daselbst die Brüchtfälligen zu vernehmen, und die Brüchten = Sachen außzufündigen hat, so bleibt es noch ferner dabey; Es muß aber der Richter jedesmahl vor Einsendung der Brüchten = Sachen auch die protocolia von dem Magistrat so zeitig abfordern, daß Selbige mit dem andern zugleich der Regierung zugeschickt werden können.

XI. Sobald die Brüchten = Protocolla also bey der Regierung einkommen, hat dieselbe der Cammer solche zu communiciren auch ungesäumbt mit selbiger zu conferiren und nach Befinden, es bey dem Vorschlag des Gerichts und Gutachten der Drostern in determinirung der Brüchten zu lassen, oder solche höher oder geringer zu setzen, und so dan alles dem Richter mit Befehl die dictirte Brüchte beyzutreiben zurück zu senden.

XII. Der Richter muß gleich den ersten nach dem Empfang solchen Befehls, folgenden Tag, durch den Frohen oder Gerichts = Boten jeden brüchtfälligen die Ihm von der Regierung dictirte Brüchte ankündigen, und wie Er solches Verrichtet, referiren lassen, da den zwar, wie vors

hin im Brüchten-Edict de Anno 1681. geordnet den gebrüchteten der Recurs zur Regierung frey bleibet, im fall aber die Regierung mit Zuziehung der Cammer keine zulängliche Ursach die angelegte Brüchten zu mindern oder nachzulassen fünde, und die Brüchtfälligen innerhalb Drey im Clevischen, und Sechs Wochen in der Graffschafft Marck keine nähere Berordnung an den Richter beybrächten, hat dieser nach Verlauff solcher Zeit mit der wirklichen Execution wieder die Gebrüchteten zu verfahren und die Brüchte nebst seiner Rechnung nach Cleve an den Cammer-Rath Wever unverzüglich einzuschicken.

XIII. Wie nun auf diese Weise es keines Brüchten-Gedinges, wie selbiges bisher gebräuchlich gewesen, mehr bedarff und solches hiemit gänzlich aufgehoben wird; Also hören auch die dieserhalb aufgegangene und in Rechnung gebrachte Diaeten gänglich auf.

XIV. Da auch die Richter bey Einsendung der Brüchten-Rechnung den Unterhalt der Gefangenen überthäter bishero gar unterschiedlich auch theils Dhrten sehr hoch angeführet und von den einkommenden Geldern abgezogen, so soll hinfünftig außs höchste nicht mehr als Zwey Groschen oder Fünff Stüber täglich für einen Gefangenen in Rechnung zugelassen werden.

XV. Weilen aber bishero wegen der Bemühung bey den Brüchten-Gedingen und Ausfündigung der Brüchten-Sachen dem Drostem jedes Orts der Zehende Theil der Brüchte, dem Richter aber theils Dhrten der 10te. an anderen der 7te. Theil gegeben worden, soll sowohl dem Drostem als Richter deshalb künftig ein proportionirtes Jährliches quantum aus den unter jeden Gericht einkommenden Brüchten-Gefällen gereichet werden, der Zehende aber gleichfalls cessiren. Und haben die Richtere sich damit zu vergnügen, und dagegen die Brüchten-Sachen ohne das geringste von den angeschuldigten und brüchtfälligen an Gerichts-Gebühren zu fordern, außsündig zu machen, wie es den auch wegen der vormahls von denen der Brüchten halber angehaltenen Persohnen geforderten arrest Goldgulden bey dem Edicto vom 13ten Dec. 1690. wodurch derselbe abgeschaffet ein vor allemahl verbleibet.

XVI. So sollen auch die Scheffen und Beystzer nebst dem Gerichts-Schreiber in betracht sie bey ihren Ambt in

Civil-Sachen die Gerichts-Gebühren von den Partheyen genießen in brüchten Sachen nichts fordern, dem Gerichtsbothen aber soll wegen der Citation des beschuldigten und der Zeugen, von den brüchtfälligen für jedes so viel gegeben werden, als in andern Civil-Sachen gesetzt; Auch wenn der brüchtfällige im arrest behalten würde, Ihm so viel von selbigen gezahlet werden, als in andern Civilen Persönlichen Arrest-Sachen üblich.

XVII. Damit endlich die General-Brüchten-Rechnung desto gewisser Termino Trinitatis alljährlich geschlossen werden könne; So habent auch die Collegia in obengedachten Terminis Ostern und Michaelis eine Designation der dictirten extraordinairen Brüchten der Cammer zuzusenden und die dictirte Brüchte gehörig beytreiben und zur Cassen einliefern zu lassen; Gebieten und befehlen demnach Eingangß erwehnten Unseren Unterthanen, insonderheit allen Befehligshabern und Beampten gnädigst und ernstlich, gute Achtung zu geben, daß diesem Unserm Reglement und Verordnung nachgelebet und dawieder nicht gehandelt auch die Uebertretter und Verbrecher zu gebührender Straffe gezogen werden.

837. Berlin den 4. August 1719.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Die clevische Regierung wird angewiesen, alle Privat-Injurien und Streitigkeiten der Accise-Beampten, welche nicht aus ihren Dienstverhältnissen entspringen, an die gewöhnlichen Justizbehörden zu verweisen, deren Urtheile jedoch vor der Exekution den Lokal-Commissarien mitgetheilt werden müssen, damit den Accisekassen und desfalls gestellten Cautio- nen kein Nachtheil erwachse. (Publicirt zu Cleve am 31. August ej. a.)

838. Cleve den 7. September 1719.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. an das Ober-Appellations-Gericht zu Berlin am 3. August a. c. erlassenen Rescriptes,

wodurch die Fristen zur Beibringung der Justifikationschriften, in den bei demselben anhängig gemachten Prozessen aus den verschiedenen Provinzen, beschränkt werden. (Conf. Myl. Th. II, Abth. IV, Nro. 47.)

839. Cleve den 7. October 1719.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 15. September c. a. erlassenen erneuerten Ediktes wegen Betreibung der königlichen Mast-Hölzer. (Conf. Myl. Th. IV, Abth. I, Cap. II, Nro. 100.)

840. Cleve den 21. October 1719.

Königl. Commissariats-Rath.

Das öffentliche und heimliche Debauchiren ins Ausland der inländischen Fabrikanten, Künstler und Handwerks-Meister oder Gesellen wird verboten, und sollen die Magistrate alle Personen, welche in dieser Beziehung mit Grund verdächtig sind, verhaften und zur Anzeige bringen.

841. Berlin den 8. November 1719.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Extra-Post- und Fuhr-Reglement für das Herzogthum Cleve, wodurch die Verbindlichkeiten der angeordneten Posthalter rücksichtlich der Fortschaffung der Reisenden, ihre desfalls zu beziehenden Postgeld-Sätze, die zur Schützung derselben gegen Beeinträchtigungen durch Fuhrleute und Miethkutscher anzuwendenden Maßregeln rc. bestimmt werden; sodann auch unter andern festgesetzt wird, in welchen Fällen die angeordneten Posthalter zur Requirirung von Hülfspferden befugt sind. (Conf. Myl. Th. IV, Abth. I, Cap. III, Nro. 129.)

842. Cleve den 29. Dezember 1719.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 13. v. M. erlassenen Edictes, wodurch, zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und des allgemeinen Gesundheitszustandes, (bei der in den Nachbarstaaten geschehenden Expulsion der Betteljuden und bei der fortdauernden Seuche in Rußland, Ungarn und Siebenbürgen) verordnet wird, daß den fremden Betteljuden die Einwanderung ins Land nicht gestattet werden darf, daß die im Lande vorhandenen Betteljuden sofort aus demselben verwiesen werden müssen, und daß die in ausländischem Schutze stehenden Juden nur durch den Besitz vollständig legitimirender Pässe, die Erlaubniß zu Reisen und Aufenthalt im Lande erwerben können. Wegen der Versorgung der einländischen armen und gebrechlichen Juden, werden die den Judengemeinen obliegenden Verpflichtungen bestimmt, und die Beamten zu desfallsiger Beaufsichtigung angewiesen. (Conf. Nyl. Th. V, Abth. V, Cap. III, Nro. 40.)

843. Cleve den 2. Januar 1720.

Königl. Regierung.

Alle königl. Beamte, welche nicht um ihres Amtes willen nothwendig auf dem Lande wohnen müssen, sollen sich, zufolge höherer Vorschrift vom 19. v. M., bei Strafe der Cassation, in den Städten häußlich niederlassen.

844. Cleve den 30. Januar 1720.

Königl. Regierung.

Ausschreibung der von den cleve-märkischen Ständen für das laufende Jahr 1720 gewilligten Steuern. — Zugleich werden den Beamten die frühern und namentlich am 29. August 1687 und 24. Januar 1690 (Nro. 399 und 420 d. S.) publicirten Bestimmungen, rücksichtlich der Umlage, Erhebung und zwangsweisen Beitreibung der Steuern, der Erwählung, Bestätigung, Cautions- und Rechnungspflichtigkeit der Steuerempfänger und der ihnen obliegenden Verbindlichkeit zur speciellen Quittirung über erhobene Steuerquoten und Executionengebühren, in Erinnerung gebracht; sodann auch die Receptoren angewiesen, die festgesetzten Einzahl-

lungstermine der Steuern, nämlich 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober, pünktlich einzuhalten, und an die Obersteuerkasse keine fremde Scheidemünzen und falsche und verurufene Geldsorten, bei Confiskationsstrafe, einzusenden.

Bemerk. Die spätern, regelmäßig nach jedem Landtagschluß erlassenen Steuer-Ausschreiben sind in dieser Sammlung nicht angedeutet.

845. Cleve den 1. Februar 1720.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 1. Februar c. a. erlassenen Edictes gegen den seither, zum Nachtheil des königl. Post-Regals, stattgefundenen Mißbrauch der Extra-Posten und Miethfuhrn. (Conf. Myl. Th. IV, Abth. I, Cap. III, Nro. 130.)

846. Cleve den 19. Februar 1720.

Königl. Regierung.

Die vor Publikation des Edictes vom 1. Mai v. J. (Nro. 832 d. S.) eingeführten, versteuerten und mit dem gewöhnlichen Accise-Stempel bezeichneten ausländischen Lächer und Wollen-Waaren, sollen weiterhin noch uneingeschränkt verkauft und verkauft, dagegen die, nach dem obigem Termin eingeführten, mit dem, das Wort „Ausländisch“ enthaltenden, Accise-Stempel bedruckten fremden Waaren, nur an Fremde und nicht an Unterthanen zum eigenen Gebrauche verkauft werden dürfen.

847. Cleve den 1. März 1720.

Königl. Commissariat.

Publikation eines königl. zu Berlin am 7. v. M. erlassenen Patentes, wodurch es, besonders dem königl. Militair, wiederholt verboten wird, ohne königl. Vorspann-Paß von dem Lande Vorspann zu fordern oder zu erzwingen. (Conf. Myl. Th. IV, Abth. I, Cap. IV, Nro. 11.)

848. Cleve den 6. März 1720.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 16. Februar d. J. erlassenen Verordnung, wodurch das Wechsel = Recht dahin deklarirt wird, daß die in Obligationen aufgenommene Klausel „nach Wechsel = Recht“ nicht hinreichen soll, um gleich nach Wechsel = Recht mit Personal = Arrest gegen den Schuldner zu verfahren. (Conf. Nyl. Th. II, Abth. II, Nro. 36.)

849. Cleve den 11. März 1720.

Königl. Regierung.

Rücksichtlich des Beitritts der cleve = märkischen Städte zur Brandschaden = Asssekuranz = Gesellschaft und der desfallsigen Taxation der in die Brand = Cataster einzutragenden Häuser, wird verordnet, daß letztere durch geschworne Werkmeister taxirt werden müssen; daß die Kirchen = Armen = u. a. öffentliche Gebäude zwar mit taxirt, die Kirchen aber nur, in so fern es die Thürme und das daran befindliche Holzwerk betrifft, mit einbegriffen werden sollen; daß alle königl. Renthei = und Amtshäuser von der Gesellschaft ausgeschlossen bleiben, und die römisch = katholischen Geistlichen wider ihren Willen zum Beitritt nicht gezwungen werden sollen.

850. Cleve den 16. April 1720.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 16. April c. a. erlassenen Ediktes, wodurch die früheren Bestimmungen, daß die Scharfrichter, rücksichtlich ihrer Vergehen und Verbrechen, zur Jurisdiktion der Lokal = Gerichte gehören, erneuert, und zugleich ihre Gebühren für Anheftung der Namen der Deserteure an den Galgen, bestimmt werden. (Conf. Nyl. Th. V, Abth. V, Cap. II, Nro. 22.)

851. Cleve den 18. April 1720.

Königl. Regierung.

Die Richter werden angewiesen, die ihnen obliegende Anzeigung der verhängten Brüchten mit Abschriften der

über die Vergehen aufgenommenen Protokolle zu begleiten; sodann auch die übliche Erlegung von einem Stüber, für jeden Goldgulden verwirkter Strafgeelder, zu Gunsten der Ortsarmen von den Bruchtsälligen zu fordern und an die Diakonien abzugeben.

Erneuert am 31. Okt. 1738, 5. Aug. 1755, 25. Juni 1770 und am 23. März 1772.

852. Cleve den 23. April 1720.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 28. März c. a. erlassenen Edictes, wodurch, zu mehrerer Verhinderung der Accise-Defraudationen, den Thorschreibern auch die fleißige Visitation der einkommenden Chaisen, Wagen und Schiffe, so wie der Mühlen, zur besondern Pflicht gemacht wird, und die auf den Defraudationen haftenden Strafen, — Confiskation der Gegenstände und Transportmittel nebst Geldbußen — festgesetzt werden. (Conf. Nyl. Th. IV, Abth. III, Cap. II, Nro. 64.)

853. Cleve den 1. Mai 1720.

Königl. Regierung.

Die bei Publikation des Edictes vom 1. Mai 1719 (Nro. 832 d. S.) gleichzeitig erlassene Weisung zur Vereidigung sämmtlicher Schneider, rücksichtlich der ihnen aufgelegten Verpflichtung, fremde Fabrikate nicht zu verarbeiten, soll ohne weitem Verzug verwirklicht, und müssen die desfalligen Protokolle von den Beamten eingesendet werden.

Bemerk. Wegen der nicht überall erfolgt sein sollenden Vereidigung der Schneider, ist die Befolgung des vorstehenden Befehles am 3. März 1721 den Beamten wiederholt aufgegeben worden.

854. Cleve den 6. Mai 1720.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 6. Mai c. a. erlassenen Patentes, wodurch, unter Erneuerung der frü-

hern gegen die Einfuhr und Circulation der fremden kleinen Scheidemünzen gerichteten Edikte, die Zoll-, Accise- und Licent-Beamten ins Besondere angewiesen werden, genau darauf zu wachen, daß weder durch Schiffe, noch durch Fracht-, Land- u. a. Wagen die Einfuhr der fremden Scheidemünzen bewirkt werde, und bei obwaltendem Verdachte genaue Visitationen zu veranstalten. (Conf. Nyl. Th. IV, Abth. I, Cap. V, Nro. 104.)

855. Cleve den 7. Mai 1720.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 29. Februar c. a. erlassenen Patentes, wegen der Privilegien und Freiheiten, welche sowohl die in den königl. Landen bereits etablirten, als die künftig einwandernden französischen Refugiés, wie auch andere Refugirte evangel.-reform. Religion, welche mit ihnen ein Corps zu formiren verlangen, genehmen sollen. (Conf. Nyl. Th. VI, Abth. II, Nro. 126.)

856. Cleve den 22. Mai 1720.

Königl. Regierung.

Die Accise-Defraudationen in den cleve-märkischen Städten sollen, gleichmäßig wie in der Churmark, künftig dergestalt bestraft werden, daß der Defraudant für jeden Gutengroschen, oder 2½ Stüber, so er der Accise-Casse an Gefällen entzogen, einen Reichsthaler Strafe erlegen muß.

857. Cleve den 29. Mai 1720.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 7. März c. a. erlassenen Ediktes, wegen des von den Musikanten und Spielteuten, mittelst Lösung von Tagezetteln bei den Accise-Ämtern in den Städten, oder mittelst Entrichtung einer jährlichen Recognition für die Ausübung ihres Gewerbes auf dem Lande, zu erlegenden Nahrungsgeldes. (Conf. Nyl. Th. IV, Abth. III, Cap. II, Nro. 63.)

858. Cleve den 29. Mai 1720.

Königl. Regierung.

Unter Erneuerung des frühern Verbotes, wodurch den Piiis Corporibus die Erwerbung unbeweglicher Güter ohne besondern landsherrlichen Consens, bei schwerer Strafe untersagt ist, werden die Beamten angewiesen, die seitherigen Contraventionen desselben zu ermitteln und anzuzeigen.

859. Cleve den 14. Juni 1720.

Königl. Regierung.

Die, zur Aufnahme der Städte und ihrer Bewohner, durch königl. Patente bewilligte Baufreiheit oder Prozent-Gelder sollen den königl. Cassen kein Realrecht auf solche, unter Ausnahme der Baufreiheit, neuerbaute Häuser erwecken. Die Neuanbauenden, sobald sie Häuser aufgebauet und mit Ziegeln, Pfannen oder Schiefeln bedeckt haben, sollen nach der Tare der angewandten Kosten acht pCt., und die Reparanten vier pCt. aus der königl. Accise-Casse baar erhalten; für den Wiederaufbau abgebrannter Häuser soll aber nach Verhältniß des Preises der Baumaterialien, auf jedesmaligen Regierungs-Bericht, eine gewisse Vergütung stattfinden. Stroh- oder Rohr-Dächer dürfen in den Städten nicht angewendet werden.

860. Cleve den 14. Juni 1720.

Königl. Regierung.

Für Verpflegung der Gefangenen im Herzogthum Cleve sollen künftig, inclusive des Schließgeldes, täglich für jede Person 10 Stüber vergütet werden, und haben die Beamten dafür zu sorgen, daß die Verhafteten hierfür durch die Boten oder Frohnen, welche die Schließung verrichten, zureichend verpflegt werden.

861. Berlin den 25. Juni 1720.

Friedrich Wilhelm, König ic.

In allen, zum Departement des cleve-märkischen Commissariats-Collegiums gehörigen, streitigen Angelegenheiten,

darf keine Parthei unmittelbar im königl. Hoflager um Er-
nennung eines Commissars anrufen, sondern muß ein solches
Gesuch bei dem vorbezeichneten Collegium angebracht werden.

862. Cleve den 1. August 1720.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 1. August c. a.
erlassenen Edictes, wodurch, zur Abstellung des auf dem
Lande, bei Zusammenkünften und Besuchen ganzer adelicher
und anderer Familien, stattfindenden kostspieligen Miß-
brauchs der Gastfreiheit, u. a. bestimmt wird, daß die Die-
nerschaft und Pferde der Besuchenden nach den Krügen ver-
wiesen werden sollen.

Bemerk. Durch eine am 11. März 1721 gleichmäßig
publicirte königl. Deklaration des vorstehenden Edictes,
ist dasselbe dahin modificirt, daß sein Inhalt nur, als
auf ungebetene Gäste anwendbar, verstanden werden
soll. (Conf. Myl. Th. V, Abth. V, Cap. V, Nro. 8
und Nro. 9.)

863. Cleve den 30. August 1720.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 30. August c. a.
erlassenen Edictes, wodurch, zur Verhütung des Kindermor-
des, Strafbestimmungen gegen Verheimlichungen unehelicher
Schwangerschaften, und Vorschriften zur Entdeckung dersel-
ben gegeben werden, sodann auch auf den Kindermord selbst,
die Strafe des Sacks (Ersäufung in demselben) gesetzt wird.
(Conf. Myl. Th. II. Abth. III. Nro. 42 und die in Cleve
und Mark ebenfalls publicirte Erneuerung des vorbezeichne-
ten Edictes vom 22. November 1723 s. l. c. Nro. 48.)

864. Cleve den 1. September 1720.

Königl. Regierung.

Thun kund und fügen hiemit Unserm Land: Drostem,
Amtmännern, Richtern, Hochgreffen, Schultheissen, Stadts

Magistraten, fort allen Unseren Unterthanen und Eingefesenen Unsers Herzogthums Cleve und Graffschafft Marck, in Gnaden zu vernehmen;

Nachdem ein zeithero in puncto successionis vel familiae exciscundae Erster und Zweyter Ehe Kinder unter denen Partheyen, viel vergebliche Contestationes vorgegangen, und weitwendige kostbare Processen gepflogen worden, indem besonders in Unserer Graffschafft Marck nach denen Statuten der Stadt Lübeck verschiedene davor gehalten, daß stante communione omnium honorum inter Conjuges, superstes Coniux, wen selbige ad secunda vota gehen wollen, und totam massam der, in Communione mit dem Verstorbenen Ehegatten besessenen Güter pro semisso von des Verstorbenen Erbschafft denen Kinderen gelassen, die andere Halbscheidt dergestalt ad secunda vota bringen könne, daß denen Kinderen Erster Ehe darauff hernechst kein Recht, sondern solches alles, sambt deme, so in Zweiter Ehe acquiritet wird, nach Absterben des gemeinen Vaters oder Mutter, bey denen Kindern Zweiter Ehe privativè verbleiben müsse;

Und Wir dann nicht allein bey Unseren hiesigen Collegiis stets anders geurtheilet, sondern auch dergleichen Jus consuetudinarium, wieder die Rechten und Billigkeit streitend, erachtet;

Allermassen die Erster Ehe Kinder durch Anweisung der Halbscheidt nur wegen des abgestorbenen Vaters oder Mutter (welcher solcher semissis allein zugestanden, und auf ihre Kinder ererbet) befriediget, und wann sie wegen dessen, so ad secunda vota schreitet, und all sein Guth, so in der ahlingen Erbschafft bestehet, gar ausgeschlossen werden solten, von dem überbleibenden Vatern, oder Mutter so gar keine Legitimam zu genießen hätten, und also nicht als Kinder geachtet werden dürfften;

Deswegen Wir in Unserm Hofflager sub dato 26. July laufenden Jahrs solches Jus consuetudinarium, da es etwa bißhero observiret seyn mögte, als irrig und irrationabel, gänzlich in hiesigen Unseren Provinzien auffgehoben, und declariret, daß jederzeit Kinder Erster Ehe, mit denen Zweiter Ehe, in haereditate communis parentis concurriren, von den Elteren, so ad secunda vota schreiten, ihren Theil der Erbschafft et acquisiteorum mit genießen,

auch dawieder Niemand bey Decision solcher Rechts-Sachen beschweret werden solle;

Euch obgemelt sambt und sonders allergnädigst befehlend, hinführo sowohl in Entscheidung hangender unerörterten als künftigen Sachen dieses pro lege et norma, wornach zu urtheilen, zu halten, und damit es Niemand ignorire, zu Männiglichen Wissenschaft behörend zu bringen.

865. Cleve den 18. September 1720.

Königl. Regierung.

Den cleve- und märkischen Städten wird es bei 100 Ducaten Strafe verboten, ohne schriftliche Erlaubniß des königl. Commissariates, Deputationen auf Kosten der Kammereien, der Innungen oder der gesammten Bürgerschaft, nach Hofe abzuordnen, und sollen sie ihre etwa vorzubringenden Angelegenheiten einem gewöhnlichen Procurator zu Berlin zur Besorgung auftragen. Die ohne vorbezeichnete Erlaubniß im Hoflager sich meldenden Stadt-Deputirte sollen mit Haus-Bogtei-Arrest bestraft werden, „gestalt Wir dergleichen zu enervirung der Städte gereichende kostbare Deputationes keineswegs weiter gestatten wollen.“

866. Cleve den 21. September 1720.

Königl. Regierung.

Die Succumbenzgelder, welche früher bei Appellationen an die jetzt abgeschafften (gerichtlichen) Mittel-Instanzen zu Cleve, Calcar, Wesel, Hamm und Lüdenscheid erlegt werden mußten, sollen auf die dortigen, nun Erste-Instanzen verlegt werden.

867. Cleve den 28. September 1720.

Königl. Commissariats-Rath.

Publikation einer am 16. d. M. erlassenen königl. Bestimmung, wodurch die seitherigen Widersetzlichkeiten des Militairs gegen die Thorschreiber, in Bezug auf die den

Legtern obliegenden Visitationen wegen accisbarer Gegenstände, außs strengste untersagt werden, und gleichzeitig, neben wiederholter Feststellung des Grundsatzes, daß alle zur Stadt gebracht werdende accisepflichtige Gegenstände, ohne Rücksicht auf die Eigenschaft des Einbringers, versteuert werden müssen, bestimmt wird: daß fernere Widersetzlichkeiten der Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere unverzüglich zur Anzeige gebracht und resp. durch Gassenlaufen, durch einmonatliches Schildwachtstehen und durch Verlust eines einmonatlichen Traktamentes, zu Gunsten der Invaliden-Casse, bestraft werden sollen. (Conf. Myl. Th. III, Abth. I, Nro. 166.)

868. Cleve den 14. November 1720.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 16. v. M. erlassenen Edictes, wodurch bestimmt wird, wie die überführten Diebes-Hehler, ohne prozessualische Weitläufigkeit und Formalität, bestraft werden sollen. (Conf. Myl. II, Abth. III, Nro. 43.)

869. Cleve den 14. November 1720.

Königl. Regierung.

Zusammenkünfte der in den cleve-märkischen Städten bestehenden Gilden und Zünfte dürfen fernerhin nur in so fern gestattet werden, als ein Mitglied des Magistrates mit hinzugezogen wird, „um ein wachsames Auge zu halten, daß keine Unordnungen noch schädliche Schlüsse und Deliberationen dabei vorgenommen werden.“

870. Cleve den 3. Dezember 1720.

Königl. Regierung.

Unter Mißbilligung der fortwährend unterlassenen Anwendung des vorschriftsmäßigen Formulars zu dem, nach der Predigt gehalten werdenden, allgemeinen Kirchen-Gebete, wird dessen Beachtung in allen evangelisch-reformirten und

lutherischen Kirchen wiederholt, bei einer fiskalischen Strafe von 100. Rthlr. für jede Unterlassung befohlen, und sollen die Beamten, Fiskale und Magistrate jede fernere Contravention zur Anzeige bringen.

871. Cleve den 9. Dezember 1720.

Königl. Amts-Kammer-Rath.

Den Forstbeamten, wenn sie in königl. Amtsverrichtungen innerhalb der ihnen anvertrauten Bezirken reisen, sollen keine Diäten gezahlt, oder in Rechnung passirt werden.

872. Cleve den 12. Dezember 1720.

Königl. Regierung.

Unter Erneuerung des Ediktes vom 13. November 1719 (Nro. 842 d. S.), wegen Abhaltung und Landesverweisung der Betteljuden, wird verordnet, daß, zufolge des königl. General-Gelichts-Patentes, den fremden nicht vergleiteten Juden das Hausiren im Lande nicht gestattet, und die Waaren der Contravenienten dem Bestinden nach confiscirt werden sollen.

873. Cleve den 27. Dezember 1720.

Königl. Regierung.

Die in dem Juden-Gelichts-Patente vom 27. Decemb. 1713 (Nro. 681 d. S.) festgesetzte, seither nicht verwirklichte Recognitions-Zahlung von einem Goldgulden, so oft ein Schutz-Jude oder einer seiner Hausgenossen heirathet, soll künftig pünktlich erhoben und verrechnet, auch alle andere nicht abgeänderte Bestimmungen des Gelichts-Patentes streng gehandhabt werden.

874. Cleve den 30. Dezember 1720.

Königl. Regierung.

Zur Verhütung fernerer Unordnungen und Nachtheile, welche seither aus den willkührlichen Abwesenheiten und Ret

sen der Bürgermeister und Magistratsmitglieder in den cleve-märkischen Städten entstanden sind, wird verordnet:

1. Daß eine Magistrats=Persohn von dem Ort ihrer Bedienung ohne rechtmäßige Ursache nicht verreisen, auch jedesmahl, wie lange sie abwesend seyn werde, dem Collegio anzeigen solle, damit indessen jemanden auß dem Magistrat seine Berrichtungen aufgetragen werden können, als worauf der dirigirende Bürgermeister zu sehen hat.

2. Daferne jemand auß dem Mittel eines Magistrats zu Conventen, Landtagen, oder sonst dem Publico zum Besten, abgeschicket werden muß, solches derjenige welchen der Worthaltende Bürgermeister, oder das ganze Collegium dazu benennet, übernehmen, und

3. Wan in privat Angelegenheiten der dirigirende Bürgermeister auß der Stadt nöthig zu verreisen hat, und mehr als eine Nacht außbleiben will, Er solches vorher dem Steur=Nacht und Commissario Loci anzeigen soll, damit in der Zeit seines Abwesens, gehörige Anstalt gemachet werden könne.

4. Daß Niemand vom Collegio über 14 Tage abwesend seyn möge, und wan Er besonderer umstände halber, länger von Hause seyn müste, Er deshalb erlaubnuß zu suchen schuldig seyn, auch

5. Nicht Zwey Magistrats=Persohnen in privat Ingelegenheiten zugleich verreisen sollen, mit angehengtem Befehl, daß die Contravenienten von dem dirigirenden Bürgermeister oder dem Magistrats=Collegio, Unserm hiesigen Commissariat anzugeben, und von demselben desfalls nach befinden zu bestraffen.

875. Cleve den 4. Januar 1721.

Königl Regierung.

Fernere Widersetzlichkeiten gegen diejenigen, welchen durch die königl. Regierung Theile der Asperden'schen Heide übertragen worden sind, sollen mit schwerer Brüchten- und wirklicher Leibes=Strafe geahndet werden.

876. Cleve den 6. Januar 1721.

Königl. Regierung.

Den Stadt- und Land-Predigern wird es aufs Strengste untersagt, sich um so weniger irgend einen Eingriff in das, über die Garnisonen und Regimenter sich erstreckende, Pfarr-Amt der Feld- und Regiments-Prediger zu erlauben, als den Letztern eine gleichmäßige Beachtung ihrer Amtsgränzen befohlen worden ist, und sollen die Beamten auf die genaue Handhabung dieser Vorschrift wachen. (Conf. Mpl. Th. I, Abth. I, Nro. 108 u. 109.)

877. Cleve den 13. Januar 1721.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 13. Jan. d. J. erlassenen Ediktes, wodurch es den evangelisch-reformirten und lutherischen Synodal- und Classikal-Versammlungen untersagt wird, fernerhin weltliche und politische Angelegenheiten zu verhandeln. Die Präsidenten der Synoden und die Inspektoren der Klassen werden desfalls angewiesen, sich selbst und andern Gliedern der Versammlungen nur die Behandlung solcher Gegenstände, welche die Geistlichen, die Kirchen-Ordnung, die Disciplin und Gottes Wort betreffen, zu gestatten; die dagegen Handelnden zur nachdrücklichen Bestrafung, eventualiter durch Cassation, anzuzeigen, und die gegenwärtige Verordnung künftig bei jeder Synodal- und Classikal-Versammlung gleich nach gehaltenem Gebete vorzulesen.

Außerdem wird bestimmt, daß die Inspektoren der evangelisch-lutherischen Klassen fernerhin nicht mehr auf Lebenszeit, sondern, wie es auch bei den evangelisch-reformirten Synodal-Präsidenten stattfindet, nur auf eine dreijährige Dauer ihres Amtes erwählt werden sollen.

878. Cleve den 31. Januar 1721.

Königl. Regierung.

Die im Erzstift Cöln und im Herzogthum Westphalen wegen der Seuche getroffene Maßregel, daß kein Ausländer die Grenzen ohne Gesundheitspaß überschreiten darf, wird zur

öffentlichen Kunde gebracht, und den Beamten die unentgeltliche Ausfertigung der Gesundheitspässe, zugleich aber auch die Beachtung derselben Maßregel gegen Ausländer, befohlen.

879. Cleve den 6. März 1721.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 8. v. M. erlassenen Ediktes, wodurch alle Woll- Arbeiter und Fabrikanten von der Militair- Werbung befreiet werden. (Conf. Nyl. Th. III, Abth. I, Nro. 170.)

880. Cleve den 10. März 1721.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 14. Februar e. a. erlassenen Patentes, wonach die austrangirten Soldaten nicht außer Landes gehen, sondern den königl. Commissariaten, Kammern und Landrathen überwiesen werden sollen, um, nach Maßgabe ihrer Profession oder ihres Gewerbes, für ihr Etablissement in den Städten oder auf dem Lande zu sorgen. (Conf. Nyl. Th. III, Abth. I, Nro. 172.)

881. Cleve den 11. März 1721.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 10. Dezember 1720 erlassenen Ediktes, wodurch die frühern, wegen Abhaltung, Vertreibung und Verhaftung der starken Bettler, Bagabunden, Diebe und Zigeuner erlassenen Vorschriften erneuert und geschärft werden, und zugleich auch das Collectiren zu milden Zwecken, so wie das Betteln auf den Straßen, eingeschränkt und resp. streng verboten wird. (Conf. Nyl. Th. V, Abth. V, Cap. I, Nro. 1.)

882. Cleve den 24. März 1721.

Königl. Regierung.

Die Verordnung vom 30. Dezember v. J. (Nro. 874 b. S.) wird in Folge der von den Deputirten der Hauptstädte

auf dem jüngsten Landtage gemachten Vorstellungen dahin beklart:

ad 3) daß ein dirigirender Bürgermeister zu einer mehr als 14tägigen Abwesenheit aus seinem Orte, von dem königl. Commissariats-Collegio den Reise-Urlaub nachsuchen muß;

ad 5) daß zwar zwei und mehrere Rathsglieder in dringenden Fällen zugleich verreisen können, jedoch so viel Mitglieder anwesend bleiben müssen, daß sie die eigenen und der Abwesenden Arbeiten mit verrichten können.

Weber beide Bürgermeister aus einer Stadt, noch auch der Bürgermeister (wo er allein ist) und der älteste Schesfen aus einer Stadt, dürfen zugleich verreisen, sondern es muß jedesmal einer von den Direktoren, welche das rathshausliche Wesen am besten kennen, anwesend sein. — Erneuert durch ein Hofes-Rescript d. d. Berlin den 11. Dezember 1731.

883. Cleve den 31. März 1721.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 12. Febr. c. a. verkündeten General-Pardons für alle binnen 2 Monaten zu ihren Fahnen zurückkehrende Deserteurs, denselben wird außerdem neues Handgeld verheißen. (Conf. Mhl. Th. III, Abth. I, Nro. 171 und die in Cleve und Mark ebenfalls publicirte Deklaration des obigen Patentes vom 22. März, so wie die Frist-Verlängerung zur Erlangung des Pardons vom 15. Juli ej. a. s. l. c. Nro. 175 u. 176.)

884. Cleve den 3. April 1721.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. an die sämtlichen Regimentsschefs am 1. Februar c. a. ergangenen Ordre, wonach den königl. Truppen künftig, nur auf Allerhöchst eigenhändig unterzeichnete Pässe, freier Vorspann vom Lande gestellt werden darf. (Conf. Mhl. Th. III, Abth. I, Nro. 169.)

885. Cleve den 9. April 1721.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 26. Febr. c. a. erlassenen, — jedoch in der Grafschaft Mark erst nach vollständiger Bewirkung der ihr obliegenden Stellung von 200 Rekruten in Kraft tretenden, — Ediktes, wonach in den sämtlichen königl. Landen die (zwangsweisen) Militair-Berubungen von nun an aufhören sollen. (Conf. Wyl. Th. III, Abth. I, No. 173.)

886. Cleve den 18. April 1721.

Königl. Amts-Kammer-Rath.

Da bei den Verpachtungen der königl. Domainen unter andern bedungen worden ist, die Schatzungs-Antheile der Domainenpächter direct zur General-Steuer-Kasse entrichten zu lassen, so werden die Beamten angewiesen, bei der bevorstehenden Reparition, so wie bei allen künftigen Steuer-Umlagen, die Steuer-Quoten der königl. Domainenpächter in besondere Verzeichnisse zu bringen, und diese den betreffenden Domainen-Rentmeistern oder Admodiatoren zuzustellen.

887. Berlin den 21. April 1721.

Friedrich Wilhelm, König ic.

In Cleve und Mark sollen, vom 1. f. M. an, von allen in Sachsen fabricirten und in einem beigefügten Tarif bezeichneten Waaren die beigesezten Accise-Sätze erhoben werden.

888. Cleve den 23. April 1721.

Königl. Regierung.

Behufs des Neubaus der (evangel. luther.) Stadt-Kirche zu Potsdam sollen die sämtlichen Kirchen, und zwar diejenigen, welche nur ein geringes Einkommen haben, wenigstens 1 Rthlr., diejenigen aber, welche 100 Rthlr. und mehr Einkünfte besitzen, 2 Procent beitragen, und sollen diese Beiträge von jedem (evangel. luther.) Inspektor in seiner Diözese gesammelt und eingesandt werden.

889. Cleve den 26. April 1721.

Königl. Commissariats = Rath.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen etc. Unser allergnädigster Herr bey der Neuen Verfassung Dero Domainen Wesens unter anderen allergnädigst gutgefunden und resolviret: Daß im Herzogthumb Cleve und Graffschafft Marck die Pächtere oder Admodiatores Dero Rentheyen und Schlütereyen, gleichwie im Königreich Preussen und Herzogthumb Pommeren die Beambte und Ambts-Schreiber, die Einnahme von der Schätzung oder Contribution welche von denen Domainen Gütern entrichtet wird, haben, die Schlüttere und Rentmeistere oder Admodiatores auch diejenige Douceur- oder pro Cent Gelder, so die Unter-Receptores und Emonitores bisher vor ihre Mühe gehabt, gleichfalls genießten, dagegen aber vor die Contribution von denen Domainen Gütern in Ihrer Renthey oder Schlüterey, stehen, und darüber zwischen Dero Clevischen Ambts-Cammer und Commissariats-Collegiis das nöthige zu Beybehaltung guter Richtigkeit concertiret und Dero allergnädigsten Intention gemäß reguliret werden solle; Man auch darauff, sich sofort zusammen gethan, und zuzufolge allerhöchst-gemelter Sr. Königl. Majestät special allergnädigster Verordnungen vom 17. und 22. April a. c. nachfolgende Puncta welche hierunter pro norma zu halten, und allerseits zu observiren, verabrebet und festgesetzt:

1. Nimbt diese Einrichtung, daß nemlich die Schlüttere und Rentmeistere oder Admodiatores in denen angepachteten Renthey- oder Schlütereyen den Empfang der Steuern oder Schätzungen, so von denen Domainen Gütern laut der Heebzettulen bezahlet werden müssen, mit führen, vom 1. Januarii 1721 ihren Anfang.

2. Ist der Caution halber es dahin genohmen und verglichen, daß von seiten der Königl. Ambts-Cammer dafür hinlänglich zu sorgen, damit denen Ambtern und Gerichtern welchen die Domainen Güter incorporiret seind, hier auß kein Schade entstehen möge; Zu dessen Ersetzung sonst anff unverhofften Fall, gemelte Cammer sich anheischig gemacht und dafür zu stehen übernehmen.

3. Die Abgebung oder Zahlung der Gelder welche von besagten Domainen Güterem in der Contribution und Neben-Casten der Ambter oder Kirspole dem herkommen gemäß laut der Jährlich bey denen Außschlägen zu verfertigen den

Heb = Zettulen, tragen müssen, leisten gemelte Admodiatores an die Königl. Ober = Steur = Casse immediate oder nach ihrer Convenience an die Unter = Receptores, welchenfalls sie die transport = Köste ad Cassam ihnen zu vergüten haben, und zwar in denen gesetzten 4 Terminen als den 1. Jan. 1. April 1. Julii und 1. Octobr. prompt, und empfangen darüber Quittung auff des Ampts oder Gerichts Steur = Contingent, so sie demnechst an die Ampts = Receptores welche die völlige Receptur Rechnung von dem ganzen Aufschlag jeden Orts ferner führen müssen, statt Geldes gegen Schein sofort extradiren; Wobey aber zu wissen, daß daferne die Admodiatores die Terminen nicht halten oder in Zeiten baare Zahlung verfügen, und entweder Geld oder Casse quittungen dem Unter = Receptor einliefern und die Ober = Casse dadurch veranlasset werden solte, entweder Executanten darauff abzuschicken, oder an die Troupen den Rückstand zu assigniren und diese bey denen Receptoren sich umb die Zahlung melden würden, alsdan gemelte Receptores die Executanten, Regimente oder Assignatarien auff die Admodiatores pro quota ihres Rückstands verweisen mögen, jedoch sich in solchen Fällen wohl vorzusehen haben, daß sie im geringsten nichts mehr als ein Admodiator verschuldet, überweisen, wan sie nicht mit arbitrarer Straffe nebst Erstattung der Köste belegt seyn wollen; hinc gegen mögen

4. Die Unter = Pächtere sothaner Domainen Güter wofür die Admodiatores solchergestalt gegen den Genuß der pro Cont Gelder überhaupt bezahlen, von denen Ampts oder Kirspels Receptoren der Contribution halber ferner nicht besprochen, weniger mit Execution belegt werden, und haben übrigens so wohl allerhöchstgemelter Sr. Königl. Majestät Beampte und Gerichts = Obrigkeiten, als die Admodiatores und Receptores sich überall darunter zu vernehmen, und vor Abwendung aller Unordnung oder Unrichtigkeit bestens zu sorgen;

Als wird mehr allerhöchstgemelter Sr. Königl. Majestät Beampten, wie auch Gerichts = Einhabern, imgleichen denen Schlütern, Renthmeistern oder Admodiatoren und sämtlichen Unter = Receptoren im Herzogthumb Cleve und Graffschafft Marck solches zu Ihrer allerseits Nachricht und Achtung hiemit befannd gemacht.

Bemerk. Die vorstehende Verordnung ist von der Königl. Regierung zu Cleve am 21. Mai ej. a. den sämtl.

lichen Beamten zur genauesten Beachtung mitgetheilt worden.

890. Berlin den 29. April 1721.

Königl. Gen. u. Finanz-Commis.

Der clevische Commissariats Rath, so wie die ihm untergebenen Beamten und alle übrige Behörden, müssen, wenn ihnen auch die Handhabung einer ergangenen Verordnung nicht ausdrücklich befohlen ist, dennoch, die ihnen bekannt werdenden Contraventionen derselben zur Anzeige bringen, worauf von der betreffenden Behörde die Untersuchung und Bestrafung des Vergehens zu verfügen ist. Unterlassungen solcher Denunziationen sollen mit Gehaltsentziehungen und noch härter bestraft werden. (Conf. Nyl. Th. VI, Abth. I, Nro. 205.)

Bemerk. Die königl. Regierung hat unterm 1. Mai ej. a. die strengere Beachtung der ergangenen Verordnungen wiederholt befohlen.

891. Cleve den 23. Mai 1721.

Königl. Regierung.

Den Schneidern verschiedener Orte, welche die Eidesleistung, wegen Nichtverarbeitung fremder Tücher, aus dem Grunde geweigert haben, daß sie die ihnen abgerissen gebracht werdenden Zeuge nicht, als in- oder ausländisch fabricirt, zu unterscheiden vermöchten, soll von den Beamten bedeutet werden, daß sie sich bei den Kaufleuten durch Ansicht der gestempelten ganzen Stücke davon überzeugen können; daß sie sich nur verbindlich zu machen haben, wissentlich keine fremde wollene Zeuge für Unterthanen zu verarbeiten, und daß Letzteres für Fremde und Reisende zu verwirklichen ihnen unbenommen ist.

892. Cleve den 9. Juni 1721.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 12. v. M. erlassenen Deklaration des Duell-Mandates vom 28. Juni

1713, (Nro. 667 d. S.) wodurch den Civilpersonen, in ihren bei Civilgerichten befangenen Duell-Prozessen, das Recht der Vertheidigung, nach Anweisung der Criminal-Ordnung, gestattet wird. (Conf. Nyl. Th. II, Abth. III, Nro. 44.)

893. Cleve den 30. Juni 1721.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 30. Juni c. a. erlassenen Edictes, wodurch die frühern gesetzlichen Vorschriften wegen erforderlicher Anmeldung des Sterbe-Niches, — Behufs dessen Ablederung und Verscharrung resp. dessen Anwendung in den angelegten Wolfs-Gärten —, bei den für jeden Bezirk angeordneten Abdeckern, erneuert und geschärft werden. (Conf. Nyl. Th. V, Abth. IV, Cap. III, Nro. 22.)

894. Berlin den 3. Juli 1721.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Publikation einer neuen, für das Herzogthum Cleve und die Grafschaft Mark, mit Berücksichtigung der Verfassung dieser Provinzen, eingerichteten Criminal-Ordnung.

Bemerk. Diese in 13. Capitel abgefaßte Provinzial-Criminal-Ordnung weicht von der, für die Chur- und Neu-Mark, am 8. Juli 1717 publicirten Criminal-Ordnung vom 1. März ej. a. (Conf. Nyl. Th. II, Abth. III, Nro. 32.) nur in den nachstehend aufgeführten Punkten ab, ist an den betreffenden Orten überall auf Cleve und Mark angewendet, und, diesem gemäß, die clevische Regierung an die Stelle der chur- und neu-märkischen Justiz-Collegien gesetzt.

Cap. I.

Von denen Personen, womit ein peinlich Gericht besetzt sein soll.

§. 1. Zuforderst ordnen, setzen und wollen Wir, daß die peinliche Gerichte, in Unserem Herzogthum Cleve und Grafschaft Mark, in Städten und auf dem Lande, so gut, als es nach eines jeden Orts Beschaffenheit immer möglich ist, nach Anleitung der peinlichen Hals-Gerichts-Ord-

nung Art. 1. vor allen, mit frommen, erfahren und geschickten Leuten, und zwar dergestalt bestellet sein sollen, damit die darinnen vorkommende gerichtliche Handlungen und Protokolla, sonderlich des Gefangenen Litis Contestation, und wann zum Beweiß geschritten werden muß, die Aussage der Zeugen u. s. f. nicht auf den Glauben, so man zu einer einzelnen Person hat, als wozu mannigmal, wie die Erfahrung bezeuget hat, ungeschickte Notarii genommen worden, beruhe, sondern es soll forthin damit nach folgender Gestalt gehalten werden.

§. 2. In denen Städten unsers Herzogthums Cleve und der Graffschaft Mark, respective Wesel, Soest und Hamm, lassen wir es bei den Privilegiis und hergebrachter Observanz bewenden, wollen aber daß daselbsten, in so weit es noch nicht geschehen sein möchte, jedesmal in denen vorkommenden Criminal-Sachen entweder zwey geschickte Gerichts-Schöppen oder Assessores aus dem Rath hierzu bestellet werden sollen.

§. 3. Wie es denn auf gleiche Weise auf dem Lande, bei denen von Adel und andern, so mit denen Criminal-Jurisdictionen von Uns beliehen sind, gehalten werden soll, da die vorkommende peinliche Sachen, durch dergleichen Personen, wie in den nachstehenden §. 5 gemeldet werden, untersucht werden sollen.

§. 4. Wie dann nicht weniger, gleich in denen Städten, also auch in Unseren Aemtern, ob zwar die Beamte unter der Direktion Unserer Regierung, die Inquisitions-Prozesse wie bishero also ferner vor sich instruiren lassen. So sollen dennoch überall, gleich auch in denen Jurisdictionen und auf dem Lande, durchgehends, außer dem Justitiario oder Gerichts-Halter, gewisse Assessores, und wo es die Gelegenheit nicht anders leiden will, jeden Dorfs ordentliche Gerichts-Schöppen bei vorkommenden Inquisitionen mit zugezogen werden.

§. 5. Und obwohl aller Orten der zeitliche Gerichtschreiber, so bei Antretung seiner Bedienung zugleich mit auf die Criminal- und Fiscalische-Sachen beediget wird, zu Führung des Protocollis adhibiret werden muß, So lassen Wir dennoch geschehen, daß solches wenn der Ordinarius, erheblicher Ursachen halber, daran behindert seyn möchte, entweder durch einen der übrigen Schöppen, wenn er hierzu tüchtig, oder sonst einen andern Actuarium, welcher

sodann vorhero folgenden Eid ausschweren müssen, verrichtet werden möge, es sollen aber jedesmahl die abgehaltene Protocolla nebst den Richtern und Gerichts-Schöppen, wenn letztere Schreibens erfahren, auch von Gerichts-Schreibern oder Actuario eigenhändig unterschrieben werden

(Das vorbezeichnete Eides-Formular ist wörtlich gleichlautend mit dem in Mylius beim §. 8 aufgeführten Schema.)

§. 6. ist gleichlautend mit §. 9., §. 7. mit §. 10., §. 8. mit §. 11. und §. 9. mit §. 12 in Mylius, die dort §. 3, §. 7 und §. 8 aufgeführten Bestimmungen sind weggelassen.

Cap. III.

Von der General = Inquisition, wann, wie und von wem dieselbe anzustellen seye.

§. 1. ist gleichlautend, hat jedoch den Zusatz am Schlusse, daß in den Delictis levioribus und gemeinen Brüchten Sachen, nach dem deshalb publicirten Brüchten-Reglement, in den andern Delictis aber, nach dieser Crim. Ordn. verfahren werden soll.

§. 2. ist gleichlautend, mit dem Zusatz, daß die Beamten über solche Inquisitionsfälle berichten sollen.

Cap. IV.

Von der Special = Inquisition.

§. 15. ist gleichlautend, mit dem Zusatz, daß die Beamten die Acten zur Clevischen Regierung einsenden und nähere Berordnung (wegen Anwendung der Schärfe gegen hartnäckig schweigende Inquisiten) gewärtigen müssen.

Cap. V.

Von dem Beweis einer Missethat, Publikation der Attestatorum und Confrontation.

§. 19. ist gleichlautend mit §. 20., §. 20. mit §. 21., §. 21. mit §. 23., §. 22. mit §. 19. und §. 23. mit §. 22. in Mylius.

Cap. VI.

Von der Inquisiten Defension, Bürgschaft und Erlassung gegen Caution.

§. 11. bestimmt abweichend, daß die Defension unvermögender Inquisiten den recipirten Advocatis und Procu-

ratoribus, vom Ältesten bis zum Jüngsten aufgetragen, und von diesen ex Officio und unentgeltlich sub poena remotionis ab Officio treulich verrichtet werden sollen.

§. 15. weicht nur im Schlußsatz folgendermaßen ab:
 „Wiewohl in dergleichen Fällen, wie auch wegen Erlassung
 „gegen juratorische Caution, die Cognition nach als vor
 „bei Unserer Oedischen Regierung und hergebrachter Obser-
 „vanz, daß die Richter vorkommenden begründeten Umstän-
 „den nach, zwar zu arrestiren nicht aber propria Autori-
 „tate in wichtigen Fällen zu relaxiren befugt sein sollen,
 „beständig verbleibet.“

Cap. VII.

Wie der Prozeß gegen flüchtige und abwesende Missethäter zu führen.

§. 15. enthält am Schlusse die zusätzliche Alternative:
 „oder doch daferne er (der Geleit suchende Flüchtling) un-
 „vermögend und nicht zu caviren vermöchte, sich zum Ju-
 „ramento paupertatis dabey offeriren.“

§. 17. Sollte in den letzten Termino der Inquisit, aus einem Mißtrauen zur Sache, sich nicht stellen, soll in denen Fällen, da Wir oder Unsere Regierung, in Unsern hohen Rahmen das sichere Geleit ertheilet, die bei der Regierung oder andern Gerichten, so in Unsern hohen Rahmen exercirt werden, gestellte Caution dadurch an Uns und Unsern Fiscum, in denen Jurisdictionen aber, halb an Unsern Fiscum und halb an die Gerichte des Orts, als Fructus Jurisdictionis verfallen, diese aber so wohl als Unsere Beamte, bei Gelegenheit des Delinquenten sich zu versichern, und den Inquisitions-Prozeß fortzusetzen, hiermit ernstlich angewiesen seyn.

Cap. VIII.

Von Conscription, Inrotulation und Transmission der Acten.

§. 11. Die Inrotulation oder Einpackung der Acten soll geschehen in Gegenwart des Inquisiti, oder dessen Mandatarii, und stehet jenem zwar frey, wann nemlich die Acta aus denen Städten Wesel, Soest und Hamm, oder einer Jurisdiction versandt werden sollen, oder auch wann von denen übrigen Gerichten, dem Herkommen gemäß, wobei es bleibt, daß dieselbe allemahl zu Unserer Regierung als von

Uns selbst bestellten *Judicio Criminali*, *Acta* einſenden ſollen, eingeſchickt ſind, und von gedachter Unſerer Regierung, *Acta ad Collegium Juridicum* zu verſenden *resolviret* werden würde, wider einen oder andern Ort oder Juristen-Collegium zu *excipiren*; Wofern er aber wider mehr derſelben *excipiren* wollte, ſoll ihm ſolches, ohne Anzeigung erheblicher Urſachen, zu thun nicht erlaubet ſeyn. Dieſem nach ſoll ein *Protocollum inrotulationis Actorum in fine* angeheftet, und ſelbiges von dem *Inquisito* ſelbſt, oder deſſen *Defensore* mit unterſchrieben werden.

§. 14. Iſt gleichlautend mit der zufaͤhlichen Hinweiſung am Schluſſe, auf die in ihrer geſetzlichen Kraft erhaltenen Straf-Editte gegen Zigeuner.

Cap. IX.

Von Publikation eines Bey-Urtheils, von der peinlichen Frage und Reinigungseide.

§. 8. enthält die abweichende Beſtimmung am Schluſſe, daß die *Acten* nebst dem frühern Urtheil *immediate* an Sr. Maj. den König zur Reviſion eingeſandt werden müſſen.

Cap. X.

Von der Publikation eines End-Urtheils und denen *Remediis*, ſo wider daſſelbe zu verſtatten.

§. 9. Wegen Confirmation der in peinlichen Sachen einkommenden Urtheil, wollen Wir, daß von Unſerer Regierung, denen *Jurisdictions-Gerichten*, und vorhin bereits erwähnten, privilegiirten Städten die *Confirmaciones* bei Uns nothwendig geſuchet werden müſſen, in denen Fällen die hin und wieder in dieſer Ordnung bemerket, auch zum Theil beſonders hierbey geſüget ſeynd, als: (hier folgt die übereinstimmende Aufzählung der von No 1 bis incl. 6. aufgeführten Fälle, sodann abweichend:) „7. und im übrigen „müſſen in allen *Criminal-Sachen*, ſo in Unſerm Herzogthum *Cleve* und *Graſſchaft Mark* vorkommen, und darinnen „es auf *Ehre*, *Leib* und *Leben* ankommt, die Urtheile jedesmahl zu Unſerer Confirmation eingeſendet, auch jederzeit „von allen denen, ſo um Unſere Confirmation geziemend „anſuchen, die *Acta* mit beigefchloſſen werden.“

Cap. XI.

Von Nachlaß der Strafe, vom Begnadigungs-Recht, und Abolition der Criminal-Processen, von Unkosten, Denunciation und Reconvention.

§. 2. ist gleichlautend hat jedoch am Schluß folgende zusätzliche Bestimmung: „Und gleichwie Wir denen Obrigkeit, wenn die Geldstrafe anfänglich erkannt oder deterrirt worden, als Fructus Jurisdictionis, so weit selbige nach bisheriger Observanz zugefallen, zu dem Ende, damit sie die Inquisitionskosten in andern Fällen abtragen können, gar gern gönnen; Also behalten wir uns auch die Erlassung, Linderung und Verwandlung der Leibesstrafe, in Geldstrafe, imgleichen dasjenige, so aus Unsern allerhöchsten Befehl in einem oder andern Fall, vor die ertheilte Absolutiones zu erlegen sein mögte, in alle Wege bevor.“

895. Cleve den 12. Juli 1721.

Königl. Amts-Kammer-Rath.

Die Gerichtsboten, oder Führer und Frohnen müssen auf Befehl der königl. Schlüter, Rentmeister und Admodianten, Behufs der Verrichtung von Publikationen, Affirmationen, Exekutionen und sonstiger Erfordernisse, denselben unweigerlich, bei Strafe der Suspendirung vom Amte, an die Hand gehen.

896. Cleve den 14. Juli 1721.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 14. Juli d. J. erlassenen Deklarations-Edictes, wonach die in den Edicten vom 26. Juli 1715 und 10. Dezember 1720 (Nro. 710 und 881 d. S.) enthaltenen Proceß- und Strafbestimmungen gegen Bettler, Vagabunden, Gaubiebe, Gauner und Zigeuner, nur auf diese Art Verbrecher von den Lokalgerichten angewendet werden sollen. Gegen die, nicht zu dieser Kategorie gehörenden, Diebe muß zufolge der Criminal-Ordnung Cap. 10. §. 9. verfahren werden, und soll die

in dem Edikte vom 16. October 1720 (Nro. 868 d. S.) gegen Diebeshehler vorgeschriebene summarische Prozedur, nur in solchen Fällen eintreten, wenn Militärpersonen wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogen, und dabei Civilpersonen als Diebeshehler angegeben werden. In letzterm Fall wird diese Prozedur durch ein gemischtes Civil- und Militair-Gericht geführt, wonach von jedem Regiment und von jeder Civilobrigkeit über den ihrer Jurisdiktion untergebenen Delinquenten entweder selbst erkannt, oder das Urtheil und dessen königl. Confirmation erwirkt werden muß. (Conf. Wyl. Th. V, Abth. V, Cap. I, Nro. 51.)

897. Cleve den 23. Juli 1721.

Königl. Commissariats-Rath.

Zufolge höherer Bestimmung müssen die von den Städten eingesandten, und wegen ihrer Ungleichheit remittirten, Taxations-Tabellen der Häuser genau revidirt, und diese, zur Basis der einzuführenden städtischen Brandschaden-Affekuranz dienenden, Tabellen baldigst wieder eingereicht werden. Zugleich wird gestattet, daß die Städte des Herzogthums Cleve, unter sich allein, ohne Concurrenz anderer Provinzen, die Feuer-Societät errichten, mithin die Städte der Grafschaft Mark, ebenfalls getrennt, für sich eine Gesellschaft bilden.

Bemerk. Die Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Cleve, hat unterm 15. November 1724 die Einzahlung der ausgeschriebenen, rückständigen Brandschaden-Bergütungs-Gelder für die Abgebrannten zu Westhoven, Schwelm, Lüdenscheid und Hagen, dringend befohlen.

898. Cleve den 30. Juli 1721.

Königl. Regierung.

Wegen der in Frankreich herrschenden Seuche sollen die aus Frankreich und von Metz und Genf kommenden Personen, Güter und Geschirre, von allem Handelsverkehr mit den königl. Landen ausgeschlossen bleiben und nicht über die Grenze gelassen werden.

Bemerk. Unterm 19. Dezember 1721 ist ein, zu Berlin am 22. November ej. a. in obiger Beziehung er-

lassenes, geschärftes Edict publicirt worden, wodurch den aus Frankreich, Savoyen, Piemont und Genf kommenden Waaren und Personen nur nach ausgehaltener Quarantaine der Eintritt ins Land gestattet, und u. a. befohlen wird, daß die auf Schleichwegen eingeführt werdenden Waaren mit den Transportmitteln verbrannt, daß das Zugvieh und die Führer zurückgewiesen, die sich einschleichenden Personen aber auf der Stelle niedergeschossen werden sollen und überdies überhaupt keinem Ausländer die Ueberschreitung der Gränze und der Aufenthalt im Lande gestattet werden soll, daß sich nicht durch Gesundheitspässe legitimiren kann, daß er von einem Seuchefreien Orte komme und seit 4 Wochen keinen inficirten Ort berührt habe &c. (Conf. Nyl. Th. V, Abth. IV, Cap. II, Nro. 51.)

899. Cleve den 2. August 1721.

Königl. Regierung.

Die Advokaten und Prokuratoren, wenn sie ein Rath's- oder anderes Prädikat erhalten und dabei ihre Praxis fortreiben, sollen dadurch keinesweges vom Tragen des Mantels und des vorschriftsmäßigen Amtskleides befreiet seyn und soll dieses nur, auf den Grund besonderer landesherrlicher Dispensation, gestattet werden. Die königl. Fiskale sind zur Tragung des Amtskleides nicht verpflichtet.

Bemerk. Die obige Behörde hat unterm 19. April 1751 die von den Advokaten unterlassene Tragung des Amtskleides (schwarzes Kleid und Mantel) ernstlich gerügt und verordnet, daß die Fiskale, — welche übrigens, wenn sie in Privatsachen auftreten, sich gleichmäßig wie die Advokaten zu verhalten haben, — auf fernere Geldstrafen und Verlust der Advokatur nach sich ziehende, Contraventionen wachen sollen:

900. Cleve den 23. August 1721.

Königl. Regierung.

Das Verbot des Verbrauches der ausländisch fabricirten Tücher und wollenen Zeuge vom 1. Mai 1719, (Nro. 832 d. S.) soll den zwischen den cleve-märkisch und jülich-